

**Satzung
der Samtgemeinde Bersenbrück
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Bersenbrück werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsstreit hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmenden Amtshandlungen zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch die Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste wie z. B. Telefon, Fax, E-Mails,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften des Landes Niedersachsen untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 - 1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind **Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner**.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 03. Juli 2003 außer Kraft.

Bersenbrück, den 10. Jan. 2014

Samtgemeinde Bersenbrück



Dr. Horst Baier
Samtgemeindebürgermeister



**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Bersenbrück
vom 16.12.2013**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung)
und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

<i>Lfd Nr</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr/Pauschalbetrag Euro (€)</i>
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß) je Seite	0,60
1.1.2	bis zum Format DIN A 4 (in Farbe) je Seite	1,50
1.1.3	bis zum Format DIN A 3 (schwarz-weiß) je Seite	1,20
1.1.4	bis zum Format DIN A 3 (in Farbe) je Seite	3,00
1.2	Erstellung von elektronischen Datenträgern	
1.2.1	Materialkosten	
1.2.1.1	CD	2,00
1.2.1.2	DVD	3,00
1.2.2	zusätzlich pro angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Anlage 1
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	4,00
2.2.2	in anderen Fällen je Seite	6,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 KJHG ausgestellt worden sind)	12,00 bis 34,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind.)	nach Anlage 1
3.	Akteneinsicht, Auskünfte, Auswertungen	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Gebührenkalkulationen und dgl. – ausgenommen nach § 72 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühr vorgesehen sind. für jeden Fall	14,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Dateien u. dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 bis 6,00
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Anlage 1

3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	nach Anlage 1
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, sofern es sich nicht um solche aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit handelt	nach Anlage 1
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Pläne, Tarife, Straßen – und Stimmbezirksverzeichnisse u. dgl.)	
	je angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Anlage 1
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Anlage 1
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	nach Anlage 1
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	nach Anlage 1
8.2.	Löschbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	nach Anlage 1
8.3	Löschbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	20,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	20,00
9.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
10.	Tanzkontroller je Stück zum jeweiligen	

	Selbstkostenpreis	
11.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Anlage 1
12.	Dingliche Rechtsverfolgung	nach Anlage 1
13.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger/der Empfängerin nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn/sie ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	10,00
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentl. Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15.	Erschließungs- und Ausbaubeitragsbescheinigungen	
	bis zu 3 Ausfertigungen	15,00
	für jede weitere Ausfertigung	3,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorgehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu berechnen.	nach Anlage 1
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	nach Anlage 1
18.	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes für Bauanlagen an Gemeindestraßen	10,00 bis 150,00
19.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO	15,00
20.	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte	nach Anlage 1
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	3,00
20.3	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	1,00
	<i>Anmerkung zu 20.1 und 20.2: Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen</i>	

	<i>und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</i>	
21.	Trauungen	
	Neben den üblichen Standesamtsgebühren werden erhoben für	
21.1.	Trauungen an einem besonderen Ort	60,00
22.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	nach Anlage 1

**Anlage 1 des Kostentarifs zur
Verwaltungskostensatzung
vom 16.12.2013**

Die Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung betragen **je angefangene halbe Arbeitsstunde:**

Tarifbeschäftigter in der Entgeltgruppe E 13 bis E 15 bzw. Beamtin/Beamter in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	34,50 €
Tarifbeschäftigter in der Entgeltgruppe E 9 bis E 12 bzw. Beamtin/Beamter in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	28,00 €
Tarifbeschäftigter in der Entgeltgruppe E 5 bis E 8 bzw. Beamtin/Beamter in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	22,50 €
Tarifbeschäftigter in der Entgeltgruppe E 1 bis E 4 bzw. Beamtin/Beamter in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	18,00 €

(Bemessung der Zeitgebühren analog des Nds. Runderlasses „Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“)